
1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

| | |
|-----------------------------|--|
| Verkaufsname: | RW-Füller |
| Anwendung von RW-Füller : | - Herstellung von Beton, Mörtel und Massen, - Herstellung von Wärmedämmstoffen, - Herstellung von keramischen und feuerfesten Erzeugnissen, - andere industrielle Anwendungen. |
| Anschrift/Telefonnummer: | RW silicium GmbH Wöhlerstr. 30 D-94060 Pocking Telefon: + 49 8531 702 0 Telefax: + 49 8531 702 90 http://www.silicium.de |
| Kontaktperson: | Christian Lengdobler E-Mail: c.lengdobler@silicium.de |
| REACH Registrierungsnummer: | 01-2119486866-17-0001 |
| REACH and CLP helpdesk: | REACH Internetseite: http://echa.europa.eu/help/nationalhelp_contact_en.asp CLP Internetseite: http://echa.europa.eu/clp/clp_help_en.asp |
| Notrufnummer: | 030-19240 (Giftnotruf Berlin) |

2. Mögliche Gefahren

| | |
|------------------------------------|--|
| Klassifizierung des Produktes: | Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien nach Richtlinie 67/548/EWG (DSD) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und ist somit nicht kennzeichnungspflichtig. |
| Gefahrensymbol/Gefahrenpiktogramm: | keines |
| Gefahrenkategorie: | keine |
| Signalwort: | keines |
| R-/H-Sätze: | keine |
| S-/P-Sätze: | keine |

RW-Füller kann geringe Anteile an kristallinem Quarz (< 0,5%) enthalten. Der einatembare Anteil an kristalliner Silika im Produkt ist geringer als 0,1% und ist daher nicht kennzeichnungspflichtig.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

| | |
|--------------------|--|
| Alternative Namen: | Mikrosilica, Silica fume, Kieselrauch, amorphes Siliciumdioxid (SiO ₂) |
| IUPAC Name: | Siliciumdioxid |
| CAS No.: | 69012-64-2 |
| EINECS No.: | 273-761-1 |

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---------------|--|
| Einatmen: | Person aus exponierten Stellen entfernen. Frischluftzufuhr. |
| Hautkontakt: | Abwaschen mit Wasser und/oder Seife. |
| Augenkontakt: | Die Augen sind mit Wasser/Kochsalz-Lösung zu spülen. Bei anhaltendem Unbehagen ist der Arzt aufzusuchen. |
| Verschlucken: | Angabe nicht erforderlich. |

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Das Produkt ist nicht brennbar. Der Staub ist nicht explosionsgefährdet.
Löschmittel: Angabe nicht erforderlich. Abhängig vom umgebendem Feuer.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Staubentwicklung und -belastung vermeiden. Freigesetztes Material sollte in geeigneten Behältern gesammelt werden.

7. Handhabung und Lagerung

| | |
|-------------|---|
| Handhabung: | Staubentwicklung vermeiden. Siehe Abschnitt 8. |
| Lagerung: | Von Fluorwasserstoffsäure (HF) fernhalten. Trocken lagern und nicht nahe oder unter 0 °C lagern. |

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

A. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Einatmen von Staub vermeiden. Für gute Staubabsaugung während der Arbeiten sorgen.
Wo dies nicht ausreichend möglich ist, sind CE-gekennzeichnete Atemschutzgeräte mit Staubfilter nach EN 149 FFP 2S/3S (bzw. entsprechende Normen) zu benutzen.
Grundsätzlich sind Schutzhandschuhe und Augenschutz zu tragen.
Einrichtungen für Augendusche sollten vorhanden sein.



Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW).

B. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6, 7 und 12.

Grenzwerte für Partikel in der Luft (Richtlinie 2008/50/EG):

| | Mittelungszeitraum | Grenzwert | Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist |
|--------------------|--------------------|----------------------|--|
| PM ₁₀ * | 24 Stunden | 50 µg/m ³ | 1. Januar 2005 |
| PM ₁₀ | Kalenderjahr | 40 µg/m ³ | 1. Januar 2005 |
| PM _{2,5} | Kalenderjahr | 25 µg/m ³ | 1. Januar 2010 |
| PM _{2,5} | Kalenderjahr | 25 µg/m ³ | 1. Januar 2015 |

* dürfen nicht öfter als 35-mal im Jahr überschritten werden

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

| | |
|---|---|
| Struktur | : ultrafeiner, amorpher Staub (atembarer Staub). |
| Form | : Staub, kann größere Agglomerate bilden. |
| Farbe | : Farbe variiert von hell bis dunkelgrau, abhängig vom Kohlenstoffwert. |
| Geruch | : geruchlos. |
| Löslichkeit (Wasser) | : unlöslich/schwerlöslich. |
| Löslichkeit (Organische Lösemittel) | : unlöslich/schwerlöslich. |
| Schmelzpunkt (°C) | : 1550 – 1570 |
| Dichte (Wasser = 1) | : 2,2 – 2,3 |
| Schüttgewicht (kg/m ³) (durchschn.) | : ca. 200 |
| Spezifische Oberfläche (m ² /g) | : 18 – 22 |
| Partikelgröße, Durchschnitt (µm) | : 0,1 – 0,3 (weniger als 0,1% der Primärpartikel > 45 µm) |

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen:
Siehe unten.

Zu vermeidende Stoffe:
Fluorwasserstoffsäure (HF).

Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Reaktionen mit Fluorwasserstoffsäure (HF) führen zur Entwicklung von giftigem Gas Siliciumtetrafluorid (SiF₄).
Bei Erhitzung des Produktes über 1000 °C bilden sich als Ergebnis aus kristallinen SiO₂-Modifikationen Cristobalite / Tridymite, welche Lungenfibrose (Staublunge) verursachen können.

11. Angaben zur Toxikologie

Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien nach Richtlinie 67/548/EWG (DSD) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Akute Wirkungen:

| | |
|---------------|--|
| Einatmen: | Fein verteilter Staub kann reizend und austrocknend auf Schleimhäute wirken. |
| Hautkontakt: | Fein verteilter Staub kann reizend und austrocknend wirken. |
| Augen: | Fein verteilter Staub kann reizend und austrocknend wirken. |
| Verschlucken: | Fein verteilter Staub kann reizend und austrocknend auf Schleimhäute wirken. |

Chronische Wirkungen:

Einatmen von Silica-Staub kann ein geringes Risiko von Lungenfibrose (Staublunge) zur Folge haben. Eine obstruktive Lungenerkrankung wird bei längerer wiederholter Exposition für möglich gehalten (Jahre). Dies trifft zu bei Konzentrationen oberhalb des empfohlenen maximalen Arbeitsplatzgrenzwerts.

12. Angaben zur Ökologie

Das Produkt wird als nicht umweltgefährdend beschrieben.

| | |
|-------------------|--|
| Mobilität: | Das Produkt ist unter normalen Umweltbedingungen nicht mobil in der Umwelt. |
| Persistenz: | Nicht relevant für anorganische Substanzen. |
| Bioakkumulation: | Nicht relevant für massive Legierungen wegen der niedrigen Mobilität und der nicht-dispersiven Verwendung. |
| Umweltgiftigkeit: | Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien nach Richtlinie 67/548/EWG (DSD) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). |

13. Hinweise zur Entsorgung

Das Material sollte wenn möglich durch Recycling zurückgewonnen werden.

Das gelieferte Produkt ist nicht als Sondermüll gemäß der Entscheidung der Kommission 2000/532/EG und 2001/118/EG eingestuft. Abfälle und Rückstände dieses Materials sollten gemäß der geltenden Vorschriften und den einschlägigen Regelungen der Abfallbeseitigungsbehörden entsorgt werden.

14. Angaben zum Transport

| | |
|------------|----------------------------------|
| UN. | Keine. |
| IMDG-Kode: | Nicht klassifizierungspflichtig. |
| ICAO/IATA: | Nicht klassifizierungspflichtig. |
| ADR/RID: | Nicht klassifizierungspflichtig. |

15. Vorschriften

Eine Stoffbewertung (CSA) nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wurde durchgeführt.

Das vorliegende Datenblatt wurde gemäß folgender Verordnung und Richtlinie angefertigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

16. Sonstige Angaben

Laut Kapitel 1.5.2 des Global Harmonisierten Systems der vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UN-GHS) und Artikel 58 (2)(a) bzw. Artikel 59 (2)(b) der CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2008), welche REACH Artikel 31(1) ersetzen, müssen Sicherheitsdatenblätter (SDS) nur für Stoffe und Stoffgemische erstellt werden, die die einheitlichen Einstufungskriterien für physikalische Gefahren als auch für Gefahren für die menschliche Gesundheit und Umwelt erfüllen. Da dieses Produkt die Einstufungskriterien nicht erfüllt, ist ein Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010 nicht

erforderlich. Um dennoch relevante Informationen bezüglich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zu vermitteln, wurde diese Produktsicherheitsinformation (PSI) erstellt.

Laut REACH Artikel 31(7) müssen relevante Expositionsszenarien aus dem Stoffsicherheitsbericht (CSR) dem Sicherheitsdatenblatt (SDS) als Anlage beigefügt werden. Laut REACH Anhang I, Kapitel 0 (Einleitung), Unterkapitel 0.6, Punkt 4 und 5, sind Expositionsszenarien jedoch nur für Gefahrstoffe erforderlich. Da dieses Produkt nicht als Gefahrstoff nach der CLP-Verordnung klassifiziert ist, besteht auch keine Notwendigkeit zur Erstellung eines Expositionsszenarios.

Rechtliche Hinweise und Haftungsausschluss:

Dieses Blatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der enthaltenen Daten und Informationen übernommen werden. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung der Seiten entstehen, wird hiermit ausgeschlossen.